

Finanzhaushaltreglement (FHR)

vom 5. Februar 2020 mit Änderungen bis 6. März 2024

Inha	alt	Artikel	Seite
Α.	 Allgemeine Bestimmungen 1. Gegenstand und Geltungsbereich 2. Finanz- und Rechnungswesen a. Aufbau und Organisation b. Dezentrales Rechnungswesen c. Zentrales Rechnungswesen-System 3. Schutz des Gemeindevermögens 	1–2 3–4 5–6 7–8 9–10	5 5 5 6 7
В.	Grundsätze der Haushaltführung		8
	 Gliederung des Kontenplans Spezialfinanzierungen Eigenwirtschaftsbetriebe Liegenschaftenfonds 	11–13 14–16 17–21	8 9 9
	 c. Weitere Fonds des übergeordneten Rechts 	22	10
	3. Sonderrechnungena. Mittel im Interesse Dritterb. Schenkungen und letztwillige Zuwendungen mit bestimmter	23	10 10
	Zweckbindung	24–26	11
C.	Budget		11
	 Grundsätze Budgetvorlage und Novemberbrief Nachtragskredite Globalbudgets 	27–28 29–30 31–33 34–36	11 12 12 13
D.	Ausgaben und Anlagen		13
	 Allgemeines Kreditantrag Kreditantragkontrolle (Mitberichte) Kreditkontrolle Kreditabrechnung 	37–39 40–44 45–46 47–49 50–56	13 15 17 18 18
E.	Jahresrechnung		20
	 Erwartungsrechnung Rechnungsabschluss Finanzausgleich 	57 58–59 60–61	20 21 21

Inha	alt	Artikel	Seite
F.	Bilanzierung und Vermögensübertragung 1. Bilanzierung 2. Vermögensübertragung	62–68 69–71	22 22 23
G.	Rechnungsführung 1. Anlagenbuchhaltung 2. Interne Verrechnungen 3. Inventarführung	72 73–77 78–80	24 24 24 25
н.	Zahlungsverfahren1. Prozess2. Grundsätze3. Zahlungsfreigabeberechtigte4. Zahlungsbelegprüfung5. Verantwortlichkeiten	81–82 83–85 86–87 88–92 93–94	26 26 27 28 29 29
I.	 Zahlungsverkehr und Vermögensverwaltung 1. Bargeldverkehr und Wertgegenständ 2. Verkehr mit Finanzinstituten 3. Firmenkreditkarten 4. Wertschriften 5. Treuhänderisch verwaltete Mittel 	de 95–100 101–102 103–106 107 108	30 30 31 31 33 33
J.	Finanzierung 1. Mittelbeschaffung und -bewirtschaftung 2. Leasing und Contracting 3. Währungsabsicherung	109–112b 113–115 116	33 35 35
	Schlussbestimmungen ergangsbestimmung	117–120	35 36
	hang 1		37
	hang 2		38
	hang 3		39
	hang 4		40
An	hang 5		41

Finanzhaushaltreglement (FHR)

vom 5. Februar 2020 mit Änderungen bis 6. März 2024

Der Stadtrat,

gestützt auf § 48 Abs. 3 und § 49 Abs. 1 und 2 Gemeindegesetz vom 20. April 2015¹, § 21 Abs. 1, § 30 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016², Art. 79 Abs. 3 und Art. 86 Abs. 2 lit. a GO³ sowie Art. 6 Abs. 2, Art. 13 Abs. 3 und Art. 16 Finanzhaushaltverordnung vom 12. Januar 2022⁴, ⁵

beschliesst⁶:

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1 Dieses Reglement regelt in Ergänzung des Gemeinde- Gegenstand gesetzes (GG) und der Gemeindeverordnung (VGG) sowie der Finanzhaushaltverordnung (FHVO) und der Globalbudgetverordnung (GBVO)⁷ die Haushaltführung der Stadt.

Art. 2⁸ Dieses Reglement gilt für die gesamte Stadtverwaltung. Geltungsbereich

2. Finanz- und Rechnungswesen

a. Aufbau und Organisation

Art. 3 ¹ Das Finanz- und Rechnungswesen der Stadt steht unter Grundsätze der Gesamtaufsicht des Stadtrats sowie der fachlichen Aufsicht (§ 49 Abs. 2 GG) der Finanzverwaltung.

² Das Finanzwesen der Stadt ist zentral organisiert.

³ Das Rechnungswesen der Stadt ist dezentral organisiert.

⁴ Das gesamtstädtische Rechnungswesen und der Zahlungsverkehr der Stadt werden zentral geführt und abgewickelt.

¹ LS 131.1

² LS 131.11

³ AS 101.100

⁴ AS 611.101

⁵ Fassung gem. STRB Nr. 1703 vom 21. Dezember 2022; Inkrafttreten 1. Januar 2023.

⁶ Begründung siehe STRB Nr. 87 vom 5. Februar 2020.

vom 12. Januar 2022, AS 611.102.

⁸ Fassung gem. STRB Nr. 1703 vom 21. Dezember 2022; Inkrafttreten 1. Januar 2023.

Konferenz der Departementscontrollerinnen und -controller

- Art. 4⁹ ¹ Die «Konferenz der Departementscontrollerinnen und -controller (KDC)» setzt sich zusammen aus:
- a. den Departementscontrollerinnen und Departementscontrollern;
- b. der Direktorin oder dem Direktor der Finanzverwaltung.
- ² Die Direktorin oder der Direktor der Finanzverwaltung kann sich durch eine Angestellte oder einen Angestellten vertreten lassen.
- ³ Die KDC berät unter der Leitung der Finanzverwaltung Fragen des Finanz- und Rechnungswesens und wird zum Planungsprozess angehört.

b. Dezentrales Rechnungswesen

Finanzverwaltung

- Art. 5 ¹ Die Finanzverwaltung stellt die Grundlagen für die Haushaltführung bereit und erlässt im «Handbuch über den Finanzhaushalt der Stadt Zürich» (Handbuch) in Ergänzung zu kantonalem und kommunalem Finanzhaushaltsrecht die Ausführungsbestimmungen.
- ² Sie leitet im Auftrag des Stadtrats die Prozesse des Finanzund Aufgabenplans, der Budgetvorlage (einschliesslich Novemberbrief), der Nachtragskredite, der Tertialberichte (einschliesslich Globalbudget-Ergänzungen) sowie der Erwartungsrechnung und der Jahresrechnung. Sie koordiniert diese Prozesse mit der KDC.
- ³ Die Finanzverwaltung bereinigt die Eingaben der Organisationseinheiten nach Abs. 2 zuhanden der Vorsteherin oder des Vorstehers des Finanzdepartements und des Stadtrats. Weiter erstellt sie die Erwartungsrechnung und ist für das gesamtstädtische Finanzcontrolling verantwortlich.
- ⁴ Sie führt die gesamtstädtische Buchhaltung sowie kleinere Mandatsbuchhaltungen auf Basis von Leistungsvereinbarungen nach Art. 6 Abs. 2 und berät die Organisationseinheiten in Fragen des Finanz- und Rechnungswesen.
- ⁵ Die Finanzverwaltung entscheidet abschliessend in operativen Fragen des gesamtstädtischen Rechnungswesens.

Organisationseinheiten

- Art. 6 ¹ Die Organisationseinheiten sind in ihrem Bereich insbesondere verantwortlich für:
- a. die Erstellung des Finanz- und Aufgabenplans, der Budgetvorlage (einschliesslich Novemberbrief), der Nachtragskredite, der Tertialberichte (einschliesslich Globalbudget-Ergänzungen) und der Jahresrechnung;

⁹ Fassung gem. STRB Nr. 1703 vom 21. Dezember 2022; Inkrafttreten 1. Januar 2023.

- b. die Erstellung der Erwartungsrechnung und der Sicherstellung des Finanzcontrollings;
- c. die Führung der Buchhaltung;
- d. die korrekte Anwendung und Umsetzung der rechtlichen Vorgaben aller Stufen;
- e. die Bezeichnung einer Kontaktperson für Fragen des Finanz- und Rechnungswesens und deren Stellvertretung.
- ² Sie können mit der Finanzverwaltung eine Leistungsvereinbarung über die Führung ihrer Buchhaltung im Mandatsverhältnis abschliessen. Die erbrachten Leistungen werden nach Aufwand oder pauschal verrechnet.

c. Zentrales Rechnungswesen-System

- Art. 7 ¹ Das gesamtstädtische Rechnungswesen in der Stadt- Systemverwaltung wird über das von der Finanzverwaltung vorgege- vorgaben bene IT-System abgewickelt.
- ² Die Finanzverwaltung regelt in Absprache mit den Organisationseinheiten die Ausnahmen, die Pflege der Stammdaten und die Schnittstellen.
- Art. 8 ¹ Die Organisationseinheiten informieren die Finanzver- ^{Anpassungen} waltung und die Finanzkontrolle frühzeitig über geplante IT-Projekte im Bereich des Rechnungswesens.
- ² Systemtechnische Anpassungen mit Schnittstellen zum gesamtstädtischen Rechnungswesen-System und zu zentralen Stammdaten sowie in weiteren Bereichen mit Auswirkungen auf das gesamtstädtische Rechnungswesen sind nur nach vorgängiger Zustimmung der Finanzverwaltung erlaubt.

3. Schutz des Gemeindevermögens

Art. 9¹⁰ ¹ Die Organisationseinheiten treffen geeignete Mass- Massnahmen nahmen um: Massnahmen de Mass- Massnahmen Mass- Mass- Massnahmen Mass- Massnahmen Mass- Massnahmen Mass- Mass- Massnahmen Mass- Massnahmen Mass- Mass- Massnahmen Mass- Mass- Massnahmen Mass- Ma

- a. das Gemeindevermögen zu schützen;
- b. die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen;
- c. Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern;
- d. die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung sicherzustellen;
- e. eine verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten.

Fassung gem. STRB Nr. 1703 vom 21. Dezember 2022; Inkrafttreten 1. Januar 2023.

- ² Sie beachten dabei neben den kantonalen und kommunalen Bestimmungen zum Finanzhaushaltrecht insbesondere:
- das Risiko- und Versicherungsreglement (RVR)¹¹;
- das Reglement über das Interne Kontrollsystem (IKS-Regb. lement, IKSR)12.

Überwachung abgeschriebener Forderungen (§ 49 Abs. 3 GG)

- Art. 10 ¹ Das Stadtrichteramt besorgt das Verlustscheininkasso zentral für die gesamte Stadtverwaltung.
- ² Ausgenommen sind die Organisationseinheiten gemäss Anhang 1, die das Verlustscheininkasso für ihren Bereich autonom bewirtschaften.
- ³ Die leitende Stadtrichterin oder der leitende Stadtrichter und die Dienstchefinnen oder Dienstchefs der Organisationseinheiten gemäss Anhang 1 regeln für ihren Bereich die Bewirtschaftung des Verlustscheininkassos.

B. Grundsätze der Haushaltführung

1. Gliederung des Kontenplans

Konzernkontenplan

- Art. 11 ¹ Der gesamtstädtische Kontenplan (Konzernkontenplan) zeigt die Werteflüsse nach aussen und richtet sich nach den übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen.
- ² Für die Bewilligung neuer Konzernkonten ist die Finanzverwaltung zuständig.

Operativer Kontenplan, Branchenkontenplan

- Art. 12 ¹Der operative Kontenplan berücksichtigt die unterschiedlichen Aufgaben und Anforderungen der Organisationseinheiten und richtet sich nach den Vorgaben der Finanzverwaltung.
- ²Bei besonderen Bedürfnissen kann in Absprache mit der Finanzverwaltung ein Branchenkontenplan eingesetzt werden. Die Verknüpfung mit dem Konzernkontenplan muss dabei jederzeit hergestellt sein.

- Buchungskreise Art. 13 ¹ Zur Führung der Finanzbuchhaltung bewilligt die Finanzverwaltung für jede Institution einen Buchungskreis mit vierstelliger Nummer.
 - ²Neue Buchungskreise mit den zugehörigen Institutionsnummern erfordern die vorgängige Absprache mit der Finanzverwaltung und werden durch einen Beschluss des Stadtrats bestimmt.

¹¹ vom 9. September 2020, AS 172.160.

¹² vom 23. Juni 2021, AS 172.170.

Spezialfinanzierungen 2.

Eigenwirtschaftsbetriebe

Art. 14 Anpassungen von Anhang 1 der FHVO erfolgen in Ab- Errichtung und sprache mit der Finanzverwaltung.

Aufhebung (§ 88 Abs. 2 GG; Art. 5 FHVO)

Art. 15 ¹ Einlagen aus Steuermitteln sind zeitlich zu befristen.

Einlagen aus Steuermitteln

² Die Befristung sowie die Bedingungen zur Rückzahlung sind (§7 Abs. 2 VGG) im Dispositiv des Ausgabenbeschlusses aufzuführen.

³ Der Stadtrat kann Ausnahmen vom Grundsatz nach Abs. 1 bewilligen.

Art. 16 ¹ Beansprucht der allgemeine Steuerhaushalt eine Ent- Gewinnabgaben nahme, so sind Höhe und Berechnung der Abgeltung im ent- (§7 Abs. 3 VGG) sprechenden Gemeindeerlass zu regeln.

² Die Entnahmen sind aufgrund von Erfahrungswerten ordentlich zu budgetieren.

Liegenschaftenfonds b.

Art. 17 ¹Liegenschaften Stadt Zürich führt für folgende Teil- Fonds portfolios oder Organisationseinheiten je einen Liegenschaften- (§ 87 Abs. 2 lit. b GG; § 8 VGG; fonds:

Ārt. 6 Abs. 2 lit. a und b FHVO)

- a. Teilportfolio «Gewerbe Finanzvermögen (2021)»;
- b. Teilportfolio «Wohnen Finanzvermögen (2021)»;
- «Wohnen und Gewerbe (2034)»; C.
- «Gastronomie (2035)». d.

² Die Fonds umfassen jeweils sämtliche Liegenschaften der bezeichneten Teilportfolios oder Organisationseinheiten.

Art. 18 ¹ Die Äufnung der Fonds erfolgt durch:

Äufnung (§ 8 Abs. 3 VGG; Art. 6 Abs. 2 lit. c und d FHVO)

- jährliche mietzinsfinanzierte Einlagen; a.
- Verzinsung der Fondsmittel¹³. b.

² Die Einlagen nach Abs. 1 lit. a betragen 1 % der Gebäudeversicherungswerte.

Gemäss Zinssatzbeschluss nach Art. 77.

Begrenzung (Art. 6 Abs. 2 lit. c FHVO)

Art. 19 ¹ Die Höhe der Fondsmittel orientiert sich am Erneuerungsbedarf der Liegenschaften, für die der Fonds geführt wird.

² Die maximalen Fondsmittel dürfen das Total der Gebäudeversicherungswerte nicht übersteigen.

Entnahmen (§8 Abs. 4 und 5 VGG)

Art. 20 ¹ Entnahmen aus den Fonds sind zulässig zur Finanzierung werterhaltender Erneuerungen bei Liegenschaften, für die der Fonds geführt wird.

²Bei Ersatzneubauten dürfen die Fondsmittel zur Finanzierung der Landbereitstellungskosten, zur Abschreibung der Restbuchwerte des Altbaus und zur Rückzahlung von Wohnbauförderungssubventionen verwendet werden.

³ Jede Entnahme erfordert eine Bewilligung. Diese erfolgt mit dem gleichen Beschluss, mit dem die Ausgaben oder Anlagen für das Erneuerungsvorhaben bewilligt werden.

mutationen (Art. 6 Abs. 2 lit. b ÈHVO)

Liegenschaften- Art. 21 ¹Wird eine Liegenschaft mit bestehenden Fondsmitteln einer neuen Organisationseinheit oder einem neuen Teilportfolio mit eigenem Fonds zugeteilt, so sind die für die betreffende Liegenschaft geäufneten Mittel mit zu übertragen.

> ²Wird eine Liegenschaft an Dritte veräussert oder auf ein Teilportfolio oder eine Organisationseinheit ohne Fonds übertragen, so verbleiben die für diese Liegenschaft geäufneten Mittel als «allgemeine Reserven» im bisherigen Liegenschaftenfonds.

Weitere Fonds des übergeordneten Rechts

Verwaltung (§87 Abs. 2 lit. b GG)

Art. 22 Die Departementsvorstehenden regeln die Verwaltung von Fonds, die das übergeordnete Recht vorsieht und in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

3. Sonderrechnungen

Mittel im Interesse Dritter

Verfahren (§91 Abs. 1 lit. a GG)

Art. 23 ¹Der Stadtrat regelt die Entgegennahme und Verwaltung von Mitteln im Interesse Dritter im Einzelfall mit separatem Beschluss.

² Die sachlich zuständige Organisationseinheit stellt den Antrag in Absprache mit der Finanzverwaltung.

b. Schenkungen und letztwillige Zuwendungen mit bestimmter Zweckbindung

Art. 24 ¹ Neue Mittel sind möglichst einer bestehenden Sonder- Zuweisung rechnung zuzuweisen.

- ² Erfordert die Zweckbindung die Begründung einer neuen Sonderrechnung, so regelt der entsprechende Stadtratsbeschluss in einem Reglement insbesondere:
- den Namen; a.
- b. die Zweckbestimmung;
- C. die finanzrechtliche Zuständigkeit;
- die für die Verwaltung zuständige Organisationseinheit.
- ³ Erbenlose Güter nach Art. 466 ZGB¹⁴ i. V. m. § 124 EG ZGB¹⁵ und andere Zuwendungen ohne bestimmte Zweckbindung sind in der Erfolgsrechnung (allgemeiner Steuerhaushalt) zu verbuchen.

Art. 25 ¹ Die zuständige Organisationseinheit verwaltet die Mit- Verwaltung tel entsprechend dem Reglement der Sonderrechnung.

(§91 Abs. 1 lit. b GG)

Art. 26 ¹ Die Mittel sind möglichst innert 20 Jahren zu verwen- Verwendung den.

(§91 Abs. 2 und 3 GG)

² Das Finanzdepartement prüft jeweils nach 20 Jahren in Absprache mit den zuständigen Organisationseinheiten die Zweckbindung i. S. v. § 91 Abs. 3 GG.

C. Budget

Grundsätze

Art. 27 ¹ Als Einzelposition werden budgetiert: ¹⁷

Einzel- und Sammelposition

Einzelvorhaben der Investitionsrechnung von mehr als a. Fr. 2000 000.—; ausgenommen sind die Sachgruppen 506 «Mobilien» und 52 «Immaterielle Anlagen» für gebundene Ausgaben;

² Die Mittel der Sonderrechnung werden verzinst. ¹⁶

³Die Verwaltungskosten betragen jährlich 1‰, berechnet auf dem Mittelbestand am 31. Dezember des Vorjahres.

SR 210

¹⁵ LS 230

¹⁶ Gemäss Zinssatzbeschluss nach Art. 77.

¹⁷ Fassung gem. STRB Nr. 1703 vom 21. Dezember 2022; Inkrafttreten 1. Januar 2023.

- Beiträge in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Gemeinderats.
- ² Die übrigen Einzelvorhaben oder Beiträge können als Sammelposition geführt werden.
- ³ Eigenwirtschaftsbetriebe können auch gebundene Ausgaben und Ausgaben als Teil eines Rahmenkredits als Sammelposition führen.

Bruttoprinzip (§ 98 GG)

- Art. 28 ¹ Aufwand oder Ausgaben und Erträge oder Einnahmen sind brutto zu budgetieren und zu verbuchen. Sie dürfen nur in zulässigen Einzelfällen verrechnet werden.
- ² Aufwand und Ausgaben zulasten von Spezialfinanzierungen oder Sonderrechnungen sind brutto über die Erfolgs- oder Investitionsrechnung zu budgetieren und zu verbuchen.

2. Budgetvorlage und Novemberbrief

Differenzbegründung (§ 101 Abs. 1 GG; Art. 9 FHVO)

- Art. 29 ¹ Die Differenzbegründungen zu den Konten von Budget und Rechnung geben über die Ursachen der Veränderung Aufschluss.
- ² Sie erfolgen inhaltlich in Absprache und in Koordination mit dem Departement.

Novemberbrief (Art. 8 und 9 FHVO)

- Art. 30¹⁸ ¹ Nachträge zur Budgetvorlage müssen betragsmässig wesentlich gemäss Art. 9 FHVO sein.
- ²Sie erfolgen inhaltlich in Absprache und in Koordination mit dem Departement.
- ³ (aufgehoben)

3. Nachtragskredite

Anforderungen (Art. 10 und 11 FHVO)

- Art. 31 ¹Werden Nachtragskredite beantragt, so ist im betreffenden Antrag zu begründen, weshalb ein erhöhter Budgetkredit notwendig ist.
- ² Sie erfolgen inhaltlich in Absprache und in Koordination mit dem Departement.
- ³ Dringliche Nachtragskredite können zur Genehmigung angemeldet werden, wenn der dafür erforderliche Stadtratsbeschluss gemäss Art. 11 Abs. 1 FHVO zum Zeitpunkt der Eingabe für die jeweilige Sammelvorlage vorliegt.¹⁹

Fassung gem. STRB Nr. 1703 vom 21. Dezember 2022; Inkrafttreten 1. Januar 2023.

¹⁹ Fassung gem. STRB Nr. 1703 vom 21. Dezember 2022; Inkrafttreten 1. Januar 2023.

Art. 32 (aufgehoben)²⁰

Art. 33²¹ Überschreitungen gemäss § 115 Abs. 3 lit. a GG sind Einschränkung zulässig, wenn der betreffende Budgetkredit als Einzelposition (§ 115 Abs. 3 lit. a GG) der Investitionsrechnung geführt wird.

4. **Globalbudgets**

Art. 34²² Anträge auf Einführung oder Aufhebung eines Global- Einführung oder budgets an den Stadtrat zuhanden des Gemeinderats werden Aufhebung frühzeitig der Finanzverwaltung zur Prüfung der haushaltrechtlichen Vorgaben eingereicht.

² Die Einführung oder die Aufhebung der Globalbudgetierung auf das nächste Budgetjahr ist möglich, wenn der entsprechende Beschluss des Gemeinderats vor Ende Mai des laufenden Budgetjahres vorliegt.

Art. 35²³ Im «Tertialbericht I» wird über die geplanten Änderun- Änderungen gen am Globalbudget für das Folgejahr informiert.

Art. 36 ¹Werden Globalbudget-Ergänzungen beantragt, wird Globalbudgetim betreffenden Tertialbericht die fehlende Möglichkeit für eine Ergänzungen Kompensation innerhalb einer Produktegruppe begründet.²⁴

² Die Anträge erfolgen inhaltlich in Absprache und in Koordination mit dem Departement.

D. Ausgaben und Anlagen

1. **Allgemeines**

Art. 37²⁵ Ausgaben gemäss § 103 Abs. 1 GG sind qualifiziert Qualifiziert gebunden, wenn kein oder nur ein sehr geringer Entscheidungsgebundene Ausgaben spielraum bleibt und sie:

(Art. 66b ROAB)

- regelmässig im Rahmen der üblichen Verwaltungstätigkeit a. anfallen sowie zulasten eines der in Anhang 4 aufgeführten Konten zu verbuchen sind; oder
- aufgrund einer der in Anhang 5 aufgeführten Bestimmunb. gen bewilligt werden.

Fassung gem. STRB Nr. 1703 vom 21. Dezember 2022; Inkrafttreten 1. Januar 2023.

²¹ Fassung gem. STRB Nr. 1703 vom 21. Dezember 2022; Inkrafttreten 1. Januar 2023.

²² Fassung gem. STRB Nr. 1703 vom 21. Dezember 2022; Inkrafttreten 1. Januar 2023.

²³ Fassung gem. STRB Nr. 1703 vom 21. Dezember 2022; Inkrafttreten 1. Januar 2023.

²⁴ Fassung gem. STRB Nr. 1703 vom 21. Dezember 2022; Inkrafttreten 1. Januar 2023.

²⁵ Fassung gem. STRB Nr. 1703 vom 21. Dezember 2022; Inkrafttreten 1. Januar 2023; vgl. Art. 66b Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung (ROAB) vom 15. Dezember 2021, AS 172.101.

Pilotprojekte

Art. 37a²⁶ ¹ Wiederkehrende Ausgaben für das zeitlich beschränkte Erproben eines Projekts (Pilotphase) werden zusammengezählt und als einmalige Ausgaben bewilligt.

- ² Die Dauer der Pilotphase ist beschränkt auf:
- a. drei Jahre; oder
- b. in besonders begründeten Fällen auf höchstens fünf Jahre.

Wesentliche Eigenleistungen (§ 15 Abs. 3 VGG; Art. 13 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 FHVO) Art. 38 ¹ Eigenleistungen haben Ausgabencharakter, wenn:²⁷

- für die Dauer des Einzelvorhabens Mittel eingesetzt werden; und
- b. die eingesetzten Mittel die bestehenden Ressourcen der Verwaltung vorübergehend erhöhen.
- ² Die Finanzverwaltung regelt die Einzelheiten zur Ermittlung von wesentlichen Eigenleistungen im Handbuch.

Darlehen a. Grundsätze

Art. 38a²⁸ ¹ Darlehen des Verwaltungsvermögens werden verzinslich, besichert und rückzahlungspflichtig gewährt.

- ² Die zuständige Instanz kann in begründeten Ausnahmefällen:
- a. den Zinssatz reduzieren;
- b. auf eine Besicherung verzichten;
- c. eine bedingte Rückzahlungspflicht vereinbaren.
- ³ Die Finanzverwaltung regelt die operativen Einzelheiten im Handbuch.
- ⁴ Abweichende Bestimmungen des Stadtrats oder des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

b. Zinssatz

Art. 38b²⁹ ¹ Der massgebliche Zinssatz bestimmt sich:

- a. für Darlehen der Stimmberechtigten oder des Gemeinderats nach dem im Zeitpunkt des Stadtratsbeschlusses über den Antrag geltenden Zinssatz gemäss Art. 77 Abs. 2 (verwaltungsinterner Zinssatz);
- b. für Darlehen des Stadtrats oder der Departementsvorstehenden nach dem im Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden verwaltungsinternen Zinssatz.

Fassung gem. STRB Nr. 1703 vom 21. Dezember 2022; Inkrafttreten 1. Januar 2023.

Fassung gem. STRB Nr. 1703 vom 21. Dezember 2022; Inkrafttreten 1. Januar 2023.
 Fassung gem. STRB Nr. 1703 vom 21. Dezember 2022; Inkrafttreten 1. Januar 2023;

mit Übergangsbestimmung.
Fassung gem. STRB Nr. 1703 vom 21. Dezember 2022; Inkrafttreten 1. Januar 2023; mit Übergangsbestimmung.

- ² Eine Reduktion des massgeblichen Zinssatzes (Zinsreduktion) wird über die gesamte Laufzeit des Darlehens kapitalisiert und als Einnahmeverzicht in die zu bewilligenden Ausgaben eingerechnet.
- ³ Ein angemessener Zuschlag auf den massgeblichen Zinssatz (Risikoprämie) kann erhoben werden:
- bei fehlender oder ungenügender Besicherung; a.
- bei anderen besonderen Umständen. b.
- Art. 38c³⁰ Die Finanzverwaltung passt den massgeblichen c. Anpassung Zinssatz nach Ablauf von jeweils zehn Jahren an den zu diesem Zeitpunkt geltenden verwaltungsinternen Zinssatz an.
- ²Bei Abschluss des Darlehens gewährte Zinsreduktionen oder erhobene Risikoprämien bleiben unverändert.
- Art. 38d31 1 Die Gewährung von Aktionärs- oder Gesellschafter- d. Aktionärsdarlehen oder vergleichbaren Finanzierungen durch Eigenwirtschaftsbetriebe erfolgt zu marktkonformen und risikogerechten Bedingungen.
 - oder Gesellschafterdarlehen
- ²Die Vorgaben für begründete Ausnahmen gemäss Art. 38a Abs. 2 und zur Risikoprämie gemäss Art. 38b Abs. 3 gelten sinngemäss.
- Art. 39 ¹ Ausgaben in der Zuständigkeit der Departemente und Formen der Organisationseinheiten werden durch Verfügung der zuständi- Ausgabengen Instanz oder durch Unterzeichnung des Bestell- oder Rechnungsbelegs (Finanzvisum) durch die berechtigte Person bewilligt.

bewilligung

²Die Departemente legen fest, in welcher Form die Ausgaben zu bewilligen sind.

Kreditantrag

Art. 40 ¹Der Kreditantrag enthält insbesondere folgende Ele- Form und Inhalt mente:

- Kostenaufstellung; a.
- b. Reserven:
- Preisstand; C.
- Folgekosten und -erträge; d.

³⁰ Fassung gem. STRB Nr. 1703 vom 21. Dezember 2022; Inkrafttreten 1. Januar 2023;

mit Übergangsbestimmung. Fassung gem. STRB Nr. 1703 vom 21. Dezember 2022; Inkrafttreten 1. Januar 2023; mit Übergangsbestimmung.

- e. Beiträge Dritter;
- f. Begründung der Gebundenheit der Ausgaben;
- g. wesentliche Eigenleistungen;
- h. interne Verrechnungen;
- i. besondere Auszahlungsmodalitäten;
- j. besondere Finanzierungsmodalitäten;
- k. Vergabe von Leistungen und Aufträgen;
- I. Budgetnachweis;
- m. Zuständigkeit für Ausgaben oder Vergaben;
- n. Verbuchungsangaben;
- o. Zuständigkeit für die Kreditkontrolle und -abrechnung, sofern am Vorhaben mehrere Organisationseinheiten beteiligt sind.

² Die Finanzverwaltung erlässt weitere Einzelheiten zum Kreditantrag im Handbuch.

Kostenaufstellung

Art. 41 ¹ Die für die Vorbereitung eines Kreditantrags zuständige Organisationseinheit ist für eine sorgfältige, nach fachkundigen Regeln erstellte Kostenaufstellung verantwortlich.

² Neue Ausgaben bis Fr. 100 000.– pro Einzelvorhaben können den gebundenen Ausgaben zugeschlagen werden und müssen weder im Kreditantrag noch in der Kreditabrechnung separat ausgewiesen werden.

Reserven

Art. 42 ¹ Für Unsicherheiten wird eine ausreichende Reserve in die Kostenberechnung aufgenommen und in der Kostenaufstellung offen ausgewiesen.

²Bei Bauvorhaben sind in Abhängigkeit der Komplexität des Projekts als Richtwerte folgende Reserven vorzusehen:

- a. Hochbau: 15-20 %;
- b. Tiefbau: 5-10 %.

³ Abweichungen von diesen Richtwerten sind im Kreditantrag zu begründen.

Preisstand (Art. 14 FHVO)

Art. 43 ¹ Als Grundlage für die Kostenberechnung bei Ausgabenbeschlüssen ist ein anerkannter branchenspezifischer Teuerungsindex zu wählen.

- ² Die Kreditsumme wird auf den Zeitpunkt der Beschlussfassung des Stadtrats auf den letztbekannten Preisstand aufgerechnet oder herabgesetzt.
- ³ Der massgebende Index und Preisstand ist im Dispositiv anzugeben.
- ⁴Bei Beschaffungen in Fremdwährungen gelten Abs. 2 und 3 sinngemäss für den Wechselkurs.32
- Art. 44 ¹ Die Folgekosten und -erträge können effektiv berech- Folgekosten net oder pauschal ausgewiesen werden.

und -erträge (§ 15 Abs. 2 VGG)

- ² Die pauschale Ausweisung erfolgt gegliedert nach Arten und Richtwerten³³ gemäss den Vorgaben im «Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden» des Gemeindeamts (Handbuch GAZ)³⁴.
- ³ Anstelle der Ausweisung der Folgekosten und -erträge kann in Ausnahmefällen eine Wirtschaftlichkeitsrechnung vorgenommen werden.
- ⁴Bei Projektierungskrediten kann auf die Ausweisung der Folgekosten und -erträge verzichtet werden.

3. Kreditantragkontrolle (Mitberichte)

Art. 45 ¹ Folgende Anträge zuhanden des Stadtrats mit finan- Geltungs- und ziellen Auswirkungen sind der Finanzverwaltung vorgängig zur Prüfbereich finanzrechtlichen und -technischen Beurteilung (Mitbericht) zu unterbreiten:

- neue einmalige oder neue wiederkehrende Ausgaben: a.
- b. Projektierungskredite;
- Informatik-Ausgaben: C.
- d. Beiträge an Dritte;
- Ausgaben ohne Budgetkredit; e.
- Anlagen des Finanzvermögens.
- ²Unabhängig von der Zuständigkeit ist der Finanzverwaltung für sämtliche Anträge betreffend Aufbau und Veränderung einer Beteiligung die «Checkliste Beteiligungen» zuzustellen.

Fassung gem. STRB Nr. 1703 vom 21. Dezember 2022; Inkrafttreten 1. Januar 2023. Der Städtrat legt den Richtwert für die Verzinsung im Zinssatzbeschluss nach

Art. 77 Abs. 2 fest. Abweichende Branchenregelungen bleiben vorbehalten. ³⁴ Einsehbar auf der Webseite des Gemeindeamts des Kantons Zürich: www.gemeindeamt.zh.ch.

Verfahren, Fristen

Art. 46 ¹ Für die Erstellung des Mitberichts ist der Finanzverwaltung eine Frist von mindestens fünf Arbeitstagen einzuräumen.

² Die Stadtkanzlei prüft alle Weisungen auf Vollständigkeit, insbesondere ob der Mitbericht vorliegt, und weist unvollständige Anträge zurück.

4. Kreditkontrolle

Kontrolle, Reporting

Art. 47 ¹ Die Organisationseinheiten sind dafür verantwortlich, dass die ihnen zustehenden Kredite nicht überschritten werden.

² Sie erstellen jährlich eine Liste mit Angaben zu Ausgaben- und Einnahmenstand und Status aller noch nicht abgerechneten Einzelvorhaben und Rahmenkredite. Das Departementscontrolling prüft die Listen und rapportiert zuhanden der oder des Departementsvorstehenden.

Freigabe von Kreditreserven

Art. 48³⁵ ¹ Die Freigabe von Reserven für Ausgabenbeschlüsse der Stimmberechtigten, des Gemeinderats oder des Stadtrats erfolgt durch die Departementsvorstehenden.

² In den übrigen Fällen ist die beschlussfassende Instanz zuständig.

³ Die Departementsvorstehenden können abweichend von Abs. 1 und 2 für ihren Bereich generelle Prozesse und besondere Zuständigkeiten für die Reservefreigabe festlegen.

Verpflichtungskreditkontrolle (§ 112 Abs. 1 GG)

Art. 49 ¹ Die Finanzverwaltung erstellt für die Jahresrechnung eine Verpflichtungskreditkontrolle für Kredite, die von den Stimmberechtigten oder dem Gemeinderat beschlossen wurden.³⁶

² Sie erhält von den Organisationseinheiten die dafür erforderlichen Informationen gemäss ihrer Vorgabe.

5. Kreditabrechnung

Grundsätze

Art. 50 ¹ Für alle mit Beschluss oder Verfügung bewilligten Ausgaben ist nach Vollendung oder Aufgabe des Vorhabens eine Kreditabrechnung zu erstellen.

² Wiederkehrende Beiträge an Dritte, die in der Erfolgsrechnung als Einzelposition geführt werden, gelten als mit Genehmigung der Jahresrechnung durch den Gemeinderat abgerechnet.

Fassung gem. STRB Nr. 1703 vom 21. Dezember 2022; Inkrafttreten 1. Januar 2023.

Fassung gem. STRB Nr. 1703 vom 21. Dezember 2022; Inkrafttreten 1. Januar 2023.

- ³ Keiner Abrechnung bedürfen Ausgaben in der Zuständigkeit der Departemente und Organisationseinheiten, die direkt mittels Unterzeichnung des Bestell- oder Rechnungsbelegs (Finanzvisum) bewilligt wurden.
- ⁴ In Absprache mit der Finanzkontrolle können die Departementsvorstehenden für Ausgaben nach Art. 39 weitere Ausnahmen oder Erleichterungen festlegen.
- Art. 51 Die Organisationseinheit, die den Kreditantrag ausgear- Verfahren beitet hat oder im Beschluss oder in der Verfügung dazu ver- a. Erstellung pflichtet wurde, ist für die sorgfältige Erstellung der Kreditabrechnung verantwortlich.
- Art. 52 ¹ Die Abrechnungen für Ausgaben in der Zuständigkeit b. Prüfung der Stimmberechtigten, des Gemeinderats oder des Stadtrats (§ 111 GG) werden der Finanzkontrolle innert sechs Monaten nach Vollendung oder Aufgabe des Vorhabens zur Prüfung vorgelegt.³⁷
- ² Für Bauvorhaben gilt eine Frist von 18 Monaten ab Abnahme des Werks.
- ³ Für grosse Vorhaben kann die Finanzkontrolle die Frist nach Abs. 1 und 2 erstrecken.
- ⁴ In den übrigen Fällen ist die Abrechnung der Finanzkontrolle auf deren Verlangen zur Prüfung vorzulegen.
- Art. 53 ¹Der Stadtrat genehmigt die Abrechnungen, soweit es c. Genehsich um Ausgaben in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten, des Gemeinderats oder des Stadtrats handelt.38
 - migung (§ 112 GG. Art. 58 lit. f und Art. 90 lit. d GO)
- ² Die Abrechnung wird dem Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitet, wenn:
- bei von den Stimmberechtigten oder vom Gemeinderat bea. schlossenen Ausgaben eine Kostenüberschreitung vorliegt;
- b. bei vom Stadtrat oder von einer ihm untergeordneten Instanz beschlossenen Ausgaben eine Kostenüberschreitung vorliegt, die die Befugnis des Stadtrats nachträglich übersteigt.
- ³ Der Prüfbericht oder ein anderer Prüfvermerk der Finanzkontrolle wird dem Antrag für die Genehmigung beigelegt.
- ⁴ In den übrigen Fällen erfolgt die Genehmigung durch die für die Ausgabenbewilligung zuständige Instanz.

Fassung gem. STRB Nr. 1703 vom 21. Dezember 2022; Inkrafttreten 1. Januar 2023.

Fassung gem. STRB Nr. 1703 vom 21. Dezember 2022; Inkrafttreten 1. Januar 2023.

³⁹ Fassung gem. STRB Nr. 1703 vom 21. Dezember 2022; Inkrafttreten 1. Januar 2023.

Form und Inhalt Art. 54 ¹ In der Abrechnung werden insbesondere dargestellt:

- a. inwieweit das Vorhaben umgesetzt werden konnte;
- b. die Höhe der bewilligten und getätigten Ausgaben, einschliesslich Begründung einer Abweichung;
- c. die teuerungs- oder währungsbedingten Mehr- oder Minderausgaben, wenn die Ausgabenbewilligung eine Preisstandklausel enthält;⁴⁰
- d. die Verwendung der Reserven.
- ² Ausstehende Beiträge von geringem Umfang können geschätzt werden.
- ³ Die Finanzverwaltung regelt weitere Einzelheiten betreffend Form und Inhalt von Kreditabrechnungen nach Anhörung der Finanzkontrolle im Handbuch.⁴¹

Teilabrechnungen Art. 55 Bei grossen Bauvorhaben können in Absprache mit der Finanzkontrolle Teilabrechnungen vorgenommen werden.

Kreditrückstellungen (§ 16 VGG) Art. 56 ¹ Sofern Rückstellungen bei Investitionsvorhaben unumgänglich sind, nimmt sie die oder der Departementsvorstehende durch Verfügung vor.

² Die Rückstellung wird nach Betrag und Art aufgeteilt. Sie beträgt höchstens 5 % der bewilligten Bruttoausgabe, in der Regel aber nicht mehr als Fr. 1 000 000.—.

³ Nicht beanspruchte Rückstellungen müssen spätestens fünf Jahre nach ihrer Bildung aufgelöst und abgerechnet sein.

E. Jahresrechnung

1. Erwartungsrechnung

Verfahren

Art. 57 ¹ Die Organisationseinheiten erstellen für ihren Geschäftsbereich jeweils bis spätestens Ende August eine Erwartungsrechnung per Ende Jahr.

² Die Finanzverwaltung konsolidiert die einzelnen Erwartungsrechnungen und erstellt darüber einen Bericht zuhanden der Vorsteherin oder des Vorstehers des Finanzdepartements.

³ Die Departemente orientieren die Finanzverwaltung unterjährig und zeitnah über wesentliche Abweichungen gegenüber dem Budget sowie über ungeplante Geldflüsse.

⁴⁰ Fassung gem. STRB Nr. 1703 vom 21. Dezember 2022; Inkrafttreten 1. Januar 2023.

⁴¹ Fassung gem. STRB Nr. 1703 vom 21. Dezember 2022; Inkrafttreten 1. Januar 2023.

2. Rechnungsabschluss

Art. 58 ¹ Anträge auf Übertrag nicht beanspruchter Mittel kön- Mittelübernen nur in jenen Produktegruppen gestellt werden, in denen tragung bei Globalbudgets gegenüber dem korrigierten Produktegruppen-Globalbudget (Art. 14 GBVO) eine positive Bruttozielabweichung (= Bruttozielabweichung II) ausgewiesen wird.

- ² Im Weiteren müssen für die Übertragung folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sein:
- der in einer Produktegruppe beantragte Übertrag darf nicht grösser sein als die positive Bruttozielabweichung II der jeweiligen Produktegruppe;
- die Bruttozielabweichung II über alle Produktegruppen b. muss positiv sein;
- die über alle Produktegruppen beantragten Überträge dür-C. fen insgesamt nicht grösser sein als die positive Bruttozielabweichung II über alle Produktegruppen.
- ³ Überträge sind nur für die Rechnung des nächsten Jahres und zweckgebunden möglich. Die Zwecke, für die die Überträge erfolgen sollen, sind im Antrag anzugeben.
- ⁴ Es muss im Rechnungsabschluss des Jahres, für das die Überträge erfolgen, überprüfbar sein, dass die übertragenen Mittel tatsächlich für den im Antrag angegebenen Zweck verwendet wurden.

Art. 59 ¹ Die Dienstchefinnen und Dienstchefs bestätigen die Vollständigkeits-Rechtmässigkeit und Vollständigkeit der Jahresrechnung ihrer erklärung Organisationseinheit mit Unterschrift auf der Vollständigkeitserklärung zuhanden von Finanzkontrolle und Finanzverwaltung. 42

² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Finanzdepartements und die Direktorin oder der Direktor der Finanzverwaltung bestätigen in der gesamtstädtischen Jahresrechnung gemeinsam den Erhalt aller Vollständigkeitserklärungen und die finanztechnisch korrekte Aggregierung aller Jahresrechnungen nach Abs. 1.

3. **Finanzausgleich**

Art. 60 ¹ Die Ressourcenabschöpfung und der Zentrumslasten- Abgrenzung ausgleich werden zeitlich abgegrenzt.

(§ 119 Abs. 2 und 3 GG)

² Die Erfolgsrechnung zeigt aufgrund der geschätzten Bemessungsgrundlagen des aktuellen Rechnungsjahres die jeweils in zwei Jahren erwarteten Beiträge der Ressourcenabschöpfung

Fassung gem. STRB Nr. 1703 vom 21. Dezember 2022; Inkrafttreten 1. Januar 2023.

und des Zentrumslastenausgleichs sowie die interne Übertragung des Kulturanteils (10,7 % des Zentrumslastenausgleichs).

³ Die Höhe der bilanzierten Abgrenzung entspricht der Verrechnung aus Zentrumslastenausgleich und Ressourcenabschöpfung des nächsten und des übernächsten Rechnungsjahres und wird als Nettoguthaben oder Nettoverpflichtung ausgewiesen.

⁴Die Berechnung der Höhe der Abgrenzung von Ressourcenabschöpfung und Zentrumslastenausgleich erfolgt nach den in Anhang 2 festgelegten Grundsätzen. Schätzfehler werden korrigiert, sobald der Kanton die Beiträge verfügt hat.

Vollzug

Art. 61 ¹Die Finanzverwaltung ermittelt die Höhe der Abgrenzungen und nimmt die erforderlichen Buchungen vor.

² Sie prüft die jährlichen Verfügungen des Kantons und überträgt 10,7 % des in der Erfolgsrechnung ausgewiesenen Zentrumslastenausgleichs an die Kultur.

F. Bilanzierung und Vermögensübertragung

1. Bilanzierung

Aktivierungsgrenze (§21 VGG)

Art. 62 Die Aktivierungsgrenze für Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens beträgt Fr. 50 000.— pro Einzelvorhaben der Stadt. Vorbehalten bleiben bereichsspezifische Regelungen nach Art. 68.

Aktivierung von Projektierungskosten Art. 63 ¹ Ausgaben für die Projektierung eines Vorhabens, dessen Gesamtkosten die Aktivierungsgrenze voraussichtlich übersteigen, sind unmittelbar und fortlaufend in der Investitionsrechnung zu verbuchen.

² Gelangt ein Projekt nicht zur Ausführung, so sind bereits aktivierte Ausgaben auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen und erforderlichenfalls nach Art. 65 zu berichtigen.

Wesentlichkeitsgrenze (§22 Abs. 1 lit. d VGG)

Art. 64 Die Wesentlichkeitsgrenze für Rückstellungen beträgt Fr. 50 000.—. Vorbehalten bleiben bereichsspezifische Regelungen nach Art. 68.

Dauernde Wertminderung (§ 132 Abs. 2 GG; § 28 VGG) Art. 65 ¹ Eine Wertminderung ist dauerhaft, wenn nach objektiven Kriterien aller Voraussicht nach angenommen werden muss, dass der bilanzierte Wert auf absehbare Zeit nicht mehr erreicht werden kann.

² Wertminderungen aus künftig erwarteten Ereignissen dürfen ungeachtet ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit nicht berücksichtigt

³ (aufgehoben)⁴³

⁴³ Fassung gem. STRB Nr. 1703 vom 21. Dezember 2022; Inkrafttreten 1. Januar 2023.

werden. Vorbehalten bleiben bereichsspezifische Regelungen nach Art. 68.

³ Die ausserplanmässige Abschreibung (Wertberichtigung) ist unmittelbar und in voller Höhe vorzunehmen.

Art. 66 ¹ Fällt der Grund für die Wertminderung weg, so ist die Wertaufholung Wertaufholung unmittelbar und in voller Höhe bis höchstens (§ 132 Abs. 2 GG; § 28 VGG) zum Anschaffungswert abzüglich planmässiger Abschreibungen nach § 131 Abs. 2 GG vorzunehmen.

- ²Wertaufholungen aus künftig erwarteten Ereignissen dürfen ungeachtet ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit nicht berücksichtigt werden. Vorbehalten bleiben bereichsspezifische Regelungen nach Art. 68.
- ³ Für Darlehen und Beteiligungen regelt die Vorsteherin oder der Vorsteher des Finanzdepartements die Wertaufholung unabhängig von Abs. 1.44
- Art. 67 Bei den Anlagekategorien und Nutzungsdauern gilt für Anlagekategorie alle Organisationseinheiten generell der erweiterte Standard ge- und Nutzungsmäss Anhang 2 Ziff. 4.1 VGG. Vorbehalten bleiben bereichsspezifische Regelungen nach Art. 68.

Art. 68 Für die Organisationseinheiten gemäss Anhang 3 ge- Bereichshen die bereichsspezifischen Regelungen gemäss Anhang 2 spezifische Regelungen Ziff. 4.2.A oder 4.2.B VGG für die Aktivierungs- und Wesentlich- (§ 30 Abs. 3 VGG) keitsgrenze, die Wertminderung und Wertaufholung sowie die Anlagekategorien und Nutzungsdauern vor.

2. Vermögensübertragung

Art. 69 Ein Vermögenswert, der nicht mehr dauerhaft für die Entwidmung öffentliche Aufgabenerfüllung benötigt wird, ist zum Buchwert und Neuins Finanzvermögen zu übertragen und dort zum Verkehrswert neu zu bewerten.

Art. 70 ¹ Entsteht durch die Neubewertung im Finanzvermögen Buchgewinn ein Buchgewinn, so ist dieser vorbehältlich Abs. 2 vollumfänglich dem allgemeinen Steuerhaushalt gutzuschreiben.

² Erfolgt die Übertragung aus dem Verwaltungsvermögen eines Eigenwirtschaftsbetriebs, so erhält dieser aus dem Buchgewinn einen Anteil im Umfang der wiedereingebrachten Abschreibungen. Liegt der Anschaffungszeitpunkt vor dem 1. Januar 1986, so wird der Eigenwirtschaftsbetrieb pauschal mit 50 % des Buchgewinns entschädigt.

⁴⁴ Fassung gem. STRB Nr. 733 vom 24. August 2022; Inkrafttreten 1. Oktober 2022.

Buchverlust

Art. 71 ¹ Entsteht durch die Neubewertung im Finanzvermögen ein Buchverlust, so wird dieser vorbehältlich Abs. 2 durch den allgemeinen Steuerhaushalt getragen.

² Erfolgt die Übertragung aus dem Verwaltungsvermögen eines Eigenwirtschaftsbetriebs, so wird der Buchverlust vollumfänglich dem beteiligten Eigenwirtschaftsbetrieb belastet.

G. Rechnungsführung

1. Anlagenbuchhaltung

Grundsatz (§ 136 GG)

Art. 72 ¹ Die Organisationseinheiten führen für ihren Bereich die Anlagenbuchhaltung.

² Sie dient zur Ermittlung der Abschreibungen.

³ Die Finanzverwaltung regelt die Einzelheiten zur Anlagenbuchhaltung im Handbuch.

2. Interne Verrechnungen

Grundsätze (§ 137 GG)

Art. 73 ¹ Interne Leistungen können vorbehältlich Art. 74 nur verrechnet werden, wenn sie:

- a. auf der Liste verrechenbarer Leistungen (Positivliste) nach Art. 76 aufgeführt sind; und
- b. der generierte wirtschaftliche Nutzen die durch die Verrechnung entstehenden Kosten übersteigt oder sofern es die wirtschaftliche Betrachtungsweise nach der funktionalen Gliederung erfordert.

²Leistungen, die Organisationseinheiten im gesamtstädtischen Interesse erbringen, werden im Regelfall nicht verrechnet.

³ Die Finanzverwaltung regelt weitere Einzelheiten zur internen Verrechnung im Handbuch.

Zwingende Verrechnung

Art. 74 Zwingend zu verrechnen sind:

- a. Leistungen gegenüber Organisationseinheiten, die:
 - 1. als Eigenwirtschaftsbetriebe geführt werden; oder
 - 2. mit Produktegruppen-Globalbudgets gesteuert werden.
- b. Interne Verzinsungen nach Art. 77.

- Art. 75 ¹ Interne Leistungen müssen sich an gesetzlichen oder ^{Verrechnungs-} auf Gestehungskosten basierenden Preisen, Usanzen und Ver- ^{preise} fahren orientieren.
- ² Sind keine allgemein gültigen Preislisten, Gebühren- und Tarifordnungen gegeben, schliessen die betroffenen Organisationseinheiten eine Leistungsvereinbarung ab.
- ³ Für Leistungen mit Pflichtbezug regelt der Stadtrat die anzuwendenden Verrechnungsmodelle und anderen Kalkulationsgrundlagen mit separatem Beschluss.
- Art. 76 ¹ Der Stadtrat regelt die zulässigen Verrechnungen so- Positivliste wie deren Modalitäten mit separatem Beschluss (Positivliste).
- ² Anpassungen an der Positivliste können nur mit Wirkung auf das nächste Budgetjahr beantragt werden.
- ³ Entsprechende Anträge sind der Finanzverwaltung nach den Vorgaben im Handbuch einzureichen.
- Art. 77 ¹ Folgende stadtinterne Guthaben und Schulden bei der Interne Verzinsung (§ 36 VGG)
- a. Kontokorrente von Organisationseinheiten, die:
 - 1. als Eigenwirtschaftsbetriebe geführt; oder
 - 2. mit Produktegruppen-Globalbudgets gesteuert werden;
- b. Kontokorrente von Liegenschaften Stadt Zürich (2021);
- c. Liegenschaftenfonds;
- d. Sonderrechnungen;
- Vorauszahlungen Dritter an das Bevölkerungsamt für Grabbepflanzungen und -unterhalt;
- f. Kautionen Dritter an das Tiefbauamt.
- ² Der Stadtrat legt die anwendbaren Zinssätze jeweils jährlich mit einem Sammelbeschluss (Zinssatzbeschluss) fest. Er kann darin weitere zu verzinsende Guthaben oder Schulden festlegen.

3. Inventarführung

Art. 78 ¹ Die Organisationseinheiten führen für ihren Bereich Grundsätze vorbehältlich Art. 79 die Wert- und Sachinventare. (§ 138 GG)

² Die Inventarführung von Liegenschaften erfolgt durch die im zentralen Liegenschafteninventar nach Art. 80 eingetragene städtische Eigentümervertretung.

- ³ Die Finanzverwaltung regelt die Einzelheiten zur Inventarpflicht von Aktiven und Passiven im Handbuch.
- ⁴ Die Inventare werden laufend nachgeführt und mindestens einmal jährlich geprüft.

Inventare

Zentral geführte Art. 79 ¹ Nachfolgende Inventare werden von folgenden Organisationseinheiten für die gesamte Stadtverwaltung zentral geführt:

- Finanzverwaltung (2015): Darlehen, Beteiligungen und Ina. vestitionsbeiträge:
- b. Organisation und Informatik (2080): Zentral gekaufte und betreute IT-Geräte und IT-Anwendungsprogramme sowie Telekommunikation;
- Tiefbauamt (3515): Strassen, Verkehrswege und Parkplätze C. auf öffentlichem Grund sowie Kunstobjekte im öffentlichen Raum (KiöR);
- Immobilien Stadt Zürich (4040): Kunstobjekte der städtid. schen Kunstsammlung, ausgenommen jene in städtischen Museen und der KiöR.
- ²Beteiligte Organisationseinheiten melden Zugänge, Verschiebungen, Abgänge und Zweckänderungen bei Vermögenswerten und Sachgütern, für die Investitionsbeiträge geleistet worden sind, unverzüglich den inventarführenden Organisationseinheiten.
- ³ Für die Festlegung der IT-Versicherungswerte konsolidiert Organisation und Informatik das zentrale und die dezentralen Inventare periodisch für die Finanzverwaltung (Kompetenzzentrum Risiko- und Versicherungsmanagement).

Zentrales Liegenschafteninventar

Art. 80 ¹ Liegenschaften Stadt Zürich führt das zentrale Liegenschafteninventar der Stadt.

²Es dient der Übersicht über die städtischen Liegenschaften (ausgenommen Strassen und Verkehrswege) und zeigt speziell die städtische Eigentümervertretung.

³ Die beteiligten Organisationseinheiten wirken an der Inventarführung nach den Vorgaben von Liegenschaften Stadt Zürich mit.

H. Zahlungsverfahren

1. **Prozess**

Zahlungsverfahren

Art. 81 ¹ Das Zahlungsverfahren regelt die Zuständigkeiten und den Ablauf von Zahlungen an externe und interne Stellen.

- ² Es gilt für den Vollzug von vorgängig bewilligten Ausgaben.
- ³ Die Organisationseinheiten dokumentieren den Prozess des für ihren Bereich gültigen Zahlungsverfahrens.
- Art. 82 ¹Der zentrale Zahlungsverkehr in der Stadtverwaltung Zentraler wird über das von der Finanzverwaltung vorgegebene IT-Sys- Zahlungstem abgewickelt.
- ² Ausnahmen vom zentralen Zahlungsverkehr bedürfen der Zustimmung der Finanzverwaltung.
- ³ Für Zahlungsaufträge, die nicht elektronisch abgewickelt werden können, ist nach den Vorgaben der Finanzverwaltung zu verfahren.

2. Grundsätze

- Art. 83 Für Zahlungen gilt grundsätzlich das Vier-Augen-Prin- Vier-Augenzip. Über städtische Gelder darf nur mit Doppelunterschrift ver- Prinzip fügt werden.
- Art. 84 ¹Voraus- und Anzahlungen sind zulässig, sofern sie Voraus- und Anzahlungen branchenüblich und vertraglich vereinbart sind.
- ² Sie sind zeitlich abzugrenzen.
- ³ Mittels geeigneter und verhältnismässiger Massnahmen ist sicherzustellen, dass geleistete Voraus- und Anzahlungen im Falle von nicht oder nur mangelhaft erbrachter Leistungen erfolgreich zurückgefordert werden können.
- Art. 85 ¹ Teilzahlungen für Beiträge werden auf Gesuch hin nach Teilzahlungen Massgabe der erbrächten Leistungen und der vorhandenen Mit- bei Beiträgen tel sowie gestützt auf rechtskräftige Beitragszusicherungen ausgerichtet.

- ² Teilzahlungen unter Fr. 10 000. werden in der Regel nicht ausgerichtet. Pro Beitrag werden in der Regel höchstens zehn Teilzahlungen pro Jahr ausgerichtet.
- ³ Teilzahlungen sollen zwei Drittel des beitragsberechtigten Anspruchs nicht übersteigen. Sofern Kanton oder Bund ebenfalls Teilzahlungen ausrichten, können die städtischen Beiträge gleichzeitig und mit derselben Teilzahlungsquote geleistet werden.
- ⁴ Verfügt die Beitragsempfängerin oder der Beitragsempfänger über keine Eigenmittel, kann auf Gesuch der ganze Beitragsanspruch ausgerichtet werden.

3. Zahlungsfreigabeberechtigte

Bezeichnung

Art. 86 ¹ Zahlungsfreigabeberechtigt für die ihnen unterstellten Organisationseinheiten oder Aufgabenbereiche sind:

- a. Departementsvorstehende;
- b. Departementssekretärinnen und Departementssekretäre;
- c. Dienstchefinnen und Dienstchefs;
- d. die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste und deren oder dessen Stellvertretung;
- e. die Direktorin oder der Direktor der Finanzkontrolle und deren oder dessen Stellvertretung;
- f. die Ombudsperson und deren Stellvertretung;⁴⁵
- g. die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber und deren oder dessen Stellvertretung;
- h. die Rechtskonsulentin oder der Rechtskonsulent und deren oder dessen Stellvertretung;
- die oder der Datenschutzbeauftragte und deren oder dessen Stellvertretung;
- j. Stadtamtsfrauen oder Stadtammänner und deren Stellvertretung;
- k. Friedensrichterinnen und Friedensrichter und deren Stellvertretung.
- ² Die Departementsvorstehenden können in einem Departementserlass weitere Angestellte bezeichnen, die zahlungsfreigabeberechtigt sind. ⁴⁶
- ³ Die Organisationseinheiten übermitteln der Finanzverwaltung umgehend:⁴⁷
- a. Informationen über Änderungen;
- b. die Anordnung einer Person nach Abs. 1 lit. a–c mit Namen und Funktionen der Angestellten nach Abs. 2;
- c. die aktuellen Unterschriftenmuster.

Aufgaben

Art. 87 ¹ Die zahlungsfreigabeberechtigte Person bezeichnet die für ihren Bereich prüfberechtigten Personen nach Art. 88 Abs. 2 sowie deren Funktion.

⁴⁵ Fassung gem. STRB Nr. 661 vom 6. März 2024; Inkrafttreten 1. April 2024.

⁴⁶ Fassung gem. STRB Nr. 1703 vom 21. Dezember 2022; Inkrafttreten 1. Januar 2023.

⁴⁷ Fassung gem. STRB Nr. 1703 vom 21. Dezember 2022; Inkrafttreten 1. Januar 2023.

² Sie bestätigt durch ihre Unterschrift auf dem Zahlungsauftrag. dass eine Zahlung durch die Finanzverwaltung ausgeführt werden darf.

³ Die zahlungsfreigabeberechtigte Person darf keine Buchungen oder Mutationen im Bereich zahlungsrelevanter Daten des Rechnungswesens vornehmen.

4. Zahlungsbelegprüfung

Art. 88 ¹Ein Zahlungsbeleg muss eine materielle, formelle und Prüfungsfinanzielle Prüfung aufweisen, bevor er zur Zahlung freigegeben handlungen werden darf.

² Die materielle und formelle Prüfung erfolgt durch prüfberechtigte Personen oder durch dafür eingerichtete IT-Systeme.

³ Die finanzielle Prüfung erfolgt durch eine Person mit finanziellen Kompetenzen.

Art. 89 ¹ Mit der materiellen Prüfung wird bestätigt, dass die auf Materielle dem Zahlungsbeleg aufgeführten Leistungen dem Auftrag ent- Prüfung sprechen und richtig ausgeführt worden sind.

² Bei Zahlungen, denen keine direkte Gegenleistung gegenübersteht, insbesondere bei Beiträgen, erfolgt die materielle Prüfung anhand der Rechtsgrundlagen.

Art. 90 Mit der formellen Prüfung wird bestätigt, dass der Zah- Formelle lungsbeleg ordnungsmässig erstellt und rechnerisch korrekt ist. Prüfung

Art. 91 Mit der finanziellen Prüfung wird bestätigt, dass eine Finanzielle ausreichende Rechtsgrundlage (wie Beschluss, Verfügung, Prüfung Finanzvisum) für die Zahlung vorhanden ist.

Art. 92 ¹ Die prüfberechtigte Person bestätigt mit ihrem Visum Visum auf dem physischen oder elektronischen Zahlungsbeleg die materielle, formelle oder finanzielle Richtigkeit des Zahlungsbelegs.

²Der Zahlungsauftrag trägt die Unterschrift der zahlungsfreigabeberechtigten Person.

Verantwortlichkeiten 5.

Art. 93 ¹Die Organisationseinheiten sind im Bereich des Zah- Aufgaben der lungsverfahrens insbesondere verantwortlich für:

Organisationseinheiten

- die Kontierung der Zahlungsbelege; a.
- die Prüfung der Vollständigkeit der Belegvisa für materielle b. und formelle Richtigkeit;

- c. die Erfassung der Zahlungsbelege;
- d. den Vergleich der Belege nach Betrag und Empfängerin oder Empfänger mit der Zahllaufliste;
- e. die Prüfung, ob die für die Zahlungen notwendigen Kredite und Vergaben vorhanden sind und ob die Leistungen zweckgebunden ausgeführt worden sind;
- f. die Freigabe des Zahllaufs und Erstellung des Zahlungsauftrags für die Finanzverwaltung;
- g. die Belegarchivierung.
- ² Sie stellen durch geeignete Massnahmen sicher, dass keine Doppelzahlungen erfolgen.

Prüfauftrag der Finanzverwaltung

Art. 94 Die Finanzverwaltung prüft in allen Fällen, ob der Zahlungsauftrag von einer zahlungsfreigabeberechtigten Person unterzeichnet ist.

I. Zahlungsverkehr und Vermögensverwaltung

1. Bargeldverkehr und Wertgegenstände

Hauptkasse

Art. 95 Die Stadtkasse (Finanzverwaltung) führt die Hauptkasse der Stadt.

Neben- und Unterkassen

Art. 96 ¹ Jede Organisationseinheit kann eine Nebenkasse führen.

- ² Die Einführung neuer Nebenkassen erfordert die Zustimmung der Finanzverwaltung.
- ³ Sofern betrieblich notwendig, kann die Dienstchefin oder der Dienstchef mit Verfügung zusätzlich zur Nebenkasse die Führung weiterer Unterkassen bewilligen. Deren Zahl ist aber möglichst klein zu halten.
- ⁴ In direktem Verkehr mit der Hauptkasse stehen einzig die Nebenkassen.

Kassenführende

Art. 97 Die Dienstchefin oder der Dienstchef bezeichnet mit Verfügung für jede Neben- und Unterkasse die verantwortliche Kassenführerin oder den verantwortlichen Kassenführer sowie deren oder dessen Stellvertretung.

Kassenführung

Art. 98 ¹ Die Bargeldbestände und der Bargeldverkehr aller Kassen sind möglichst klein zu halten.

² Die Dienstchefin oder der Dienstchef bezeichnet mit Verfügung den Höchstbestand der Neben- und Unterkassen, der im Regelfall nicht überschritten werden darf.

- ³ Entbehrliche Mittel einer Organisationseinheit sind von der Nebenkasse unverzüglich an die Hauptkasse abzuliefern.
- ⁴ Der Bezug von Bargeld bei der Hauptkasse durch eine Nebenkasse muss durch eine zahlungsfreigabeberechtigte Person autorisiert sein.
- Art. 99 ¹ Die Kassenführerin oder der Kassenführer prüft den Kassenprüfung, Bestand der Kasse mindestens jede zweite Woche.

differenzen

- ² Bei Kassendifferenzen bis Fr. 500. ist die Dienstchefin oder der Dienstchef zu informieren und nach den Vorgaben der Finanzverwaltung im Handbuch vorzugehen.
- ³ Kassendifferenzen von mehr als Fr. 500. sind unverzüglich der Finanzkontrolle, der oder dem Departementsvorstehenden und der Dienstchefin oder dem Dienstchef zu melden.
- Art. 100 ¹Bargeld und andere Wertgegenstände werden mög- Aufbewahrung, lichst feuer- und diebstahlsicher verwahrt.

Sicherung

²Werte Dritter dürfen nicht unter gemeinsamem Verschluss mit städtischen Beständen aufbewahrt werden.

2. Verkehr mit Finanzinstituten

Art. 101 ¹ Die Finanzverwaltung sorgt für einen kostengünsti- Zahlungsgen, fristgerechten und wenn immer möglich bargeldlosen Zah- dienstleistungen lungsverkehr.

- ²Die Zahl der Post- und Bankkonten und deren Bestände sind möglichst klein zu halten.
- ³Die Eröffnung neuer Post- und Bankkonten sowie die Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen und Produkte von Finanzinstituten durch die Organisationseinheiten bedürfen der vorgängigen Zustimmung der Finanzverwaltung.
- Art. 102 ¹ Über Post- und Bankguthaben darf nur mit Doppel- Unterschriftenunterschrift verfügt werden.

regelung

² Ist eine Organisationseinheit im Ausnahmefall direkt gegenüber einem Finanzinstitut verfügungsberechtigt, so erfolgt die Unterzeichnung durch Doppelunterschrift zweier zahlungsfreigabeberechtigter Personen.

Firmenkreditkarten 3.

Art. 103 ¹ Die Organisationseinheiten können zur Vereinfachung Grundsätze der Spesenabwicklung bei ausgewiesenem Bedarf Firmenkreditkarten (Corporate Cards) einsetzen.

- ² Die Verwendung solcher Kreditkarten ist insbesondere Geschäftsreisenden vorbehalten. Der Einsatz für weitere, ausschliesslich geschäftliche Zwecke ist nach vorgängiger Zustimmung der Finanzverwaltung zulässig.
- ³ Die einzelne Kreditkarte ist immer auf den Namen der berechtigten Mitarbeiterin oder des berechtigten Mitarbeiters auszustellen. Unpersönliche Karten sind nicht zulässig.

Antrag

- Art. 104 ¹ Die Firmenkreditkarten sind bei der Finanzverwaltung zu beantragen. Ausnahmen erfordern die Zustimmung der Finanzverwaltung.
- ² Der Antrag an die Finanzverwaltung ist individuell zu begründen und durch die Dienstchefin oder den Dienstchef zu unterzeichnen. Er enthält insbesondere Name und Funktion der berechtigten Person und deren individuelle monatliche Kartenlimite.

Vorgaben zur Verwendung

- Art. 105 ¹ Die Finanzverwaltung erlässt allgemeine Vorgaben zur Kartenverwendung im Handbuch. Sie regelt darin insbesondere die Aufbewahrung sowie das Vorgehen bei Kartenverlust und bei Austritt von Mitarbeitenden.
- ² Die Organisationseinheiten erlassen in Ergänzung zu den allgemeinen Vorgaben nach Abs. 1 eine eigene interne Richtlinie für die Verwendung der Firmenkreditkarten in ihrem Bereich (Kreditkarten-Richtlinie).
- ³ Sie regeln darin den konkreten Einsatz- und Geltungsbereich und stellen insbesondere das Vier-Augen-Prinzip bei der Prüfung und Visierung der Kreditkartenabrechnungen sicher.
- ⁴ Die Kreditkarten-Richtlinie ist der oder dem jeweiligen Departementsvorstehenden zur Kenntnis zu bringen.

Kontrolle

- Art. 106 ¹ Die Verantwortung für die korrekte Verwendung der Firmenkreditkarten liegt bei der betreffenden Organisationseinheit.
- ² Die Finanzverwaltung meldet den betroffenen Organisationseinheiten periodisch die Umsätze pro Firmenkreditkarte. Die Dienstchefin oder der Dienstchef hat diese Angaben zu prüfen und deren Richtigkeit zu bestätigen.
- ³ Die Rückmeldungen an die Finanzverwaltung haben gesammelt pro Departement und mit Unterschrift der oder des Departementsvorstehenden zu erfolgen.

4. Wertschriften

Art. 107 ¹ Die Finanzverwaltung ist zuständig für die Verwal- Verwaltung tung⁴⁸ der Wertschriften, Darlehen und Beteiligungen.

² Ausgenommen sind Darlehen und Beteiligungen der als Eigenwirtschaftsbetriebe organisierten Werke sowie die von den übrigen Organisationseinheiten nach Art. 108 treuhänderisch verwalteten Mittel.

Treuhänderisch verwaltete Mittel 5.

Art. 108 Die Organisationseinheiten sind verantwortlich für die Grundsätze sachgemässe Aufbewahrung⁴⁹, Inventarisierung und Verwaltung der ihnen von Dritten treuhänderisch übergebenen oder anvertrauten Gelder und Wertgegenstände.

J. **Finanzierung**

1. Mittelbeschaffung und -bewirtschaftung

Art. 109⁵⁰ ¹ Die Mittelbeschaffung und -bewirtschaftung gewähr- Grundsatz leisten jederzeit die Zahlungsbereitschaft der Stadt.

² Sie erfolgen zentral für die gesamte Stadtverwaltung.

Art. 110⁵¹ Die Mittelbeschaffung dient der Deckung des Mittel- Mittelbeschaffung bedarfs und erfolgt durch:

- die Beanspruchung von Kreditlimiten bei Finanzinstituten; a.
- Kapitalaufnahmen mit einer Laufzeit bis zwölf Monate; b.
- Kapitalaufnahmen mit einer Laufzeit von mehr als zwölf C. Monaten.
- ² Sie wird mittels eines allgemeinen Finanzierungspools zu einheitlichen Konditionen für die gesamte Stadtverwaltung vorgenommen.
- ³ Die Kapitalaufnahmen erfolgen, bezogen auf einen längerfristigen Horizont, zu möglichst tiefen Kosten und berücksichtigen dabei Zinsänderungs-, Refinanzierungs- und Fremdwährungsrisiken.

⁴⁸ Für die Verwahrung und Sicherung gilt Art. 100.

Für die Verwahrung und Sicherung gilt Art. 100. Fassung gem. STRB Nr. 733 vom 24. August 2022; Inkrafttreten 1. Oktober 2022.

⁵¹ Fassung gem. STRB Nr. 733 vom 24. August 2022; Inkrafttreten 1. Oktober 2022.

Mittelbewirtschaftung

Art. 111⁵² ¹ Die Mittelbewirtschaftung dient der Überwachung, Disposition und Anlage der verfügbaren Mittel.

² Die Mittel werden sicher und zu vorteilhaften Konditionen angelegt.

Zuständigkeiter a. Stadtrat (Art. 90 lit. e GO)

Zuständigkeiten Art. 112⁵³ Der Stadtrat ist zuständig für:

- a. die Beschlussfassung über den Umfang der Kapitalaufnahme für das kommende Budgetjahr;
- b. die Festlegung des Umfangs der Kreditlimiten;
- c. die Bewilligung von Ausnahmen vom allgemeinen Finanzierungspool.

b. Vorsteherin oder Vorsteher Finanzdepartement

Art. 112a⁵⁴ ¹ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Finanzdepartements ist zuständig für:

- die Antragstellung an den Stadtrat über die Mittelbeschaffung für das kommende Budgetjahr;
- b. die Kapitalaufnahme im Einzelfall innerhalb des vom Stadtrat beschlossenen Umfangs mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten.
- ² Sie oder er regelt die Einzelheiten zur Mittelbeschaffung und -bewirtschaftung, insbesondere:
- a. die Finanzierungsstrategie;
- b. die einsetzbaren Instrumente;
- c. das Risikomanagement bezüglich Zinsänderungs-, Kreditausfall-, Refinanzierungs- und Wechselkursrisiken;
- d. die Kategorien von zulässigen Gegenparteien;
- e. die Voraussetzungen und die Zuständigkeit für den Einsatz derivativer Instrumente.

c. Finanzverwaltung

Art. 112b⁵⁵ Die Finanzverwaltung ist zuständig für:

- a. die Ermittlung der Mittelbeschaffung für das kommende Budgetjahr;
- b. die Kapitalaufnahme im Einzelfall innerhalb des vom Stadtrat beschlossenen Umfangs mit einer Laufzeit bis zwölf Monate;

⁵² Fassung gem. STRB Nr. 733 vom 24. August 2022; Inkrafttreten 1. Oktober 2022.

Fassung gem. STRB Nr. 733 vom 24. August 2022; Inkrafttreten 1. Oktober 2022.

⁵⁴ Fassung gem. STRB Nr. 733 vom 24. August 2022; Inkrafttreten 1. Oktober 2022.

⁵⁵ Fassung gem. STRB Nr. 733 vom 24. August 2022; Inkrafttreten 1. Oktober 2022.

- die Vereinbarung ausreichender Kreditlimiten bei Finanzinstituten innerhalb des vom Stadtrat beschlossenen Umfangs und deren Beanspruchung;
- d. die operative Umsetzung der zentralen Mittelbeschaffung und -bewirtschaftung;
- e. die Regelung der operativen Einzelheiten im Handbuch.

2. Leasing und Contracting

Art. 113 ¹ Finanzierungsleasing ist grundsätzlich unzulässig.

Finanzierungsleasing

- ² Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet der Stadtrat.
- Art. 114 ¹ Operatives Leasing ist zulässig, sofern dieses bran- Operatives chenüblich und betrieblich notwendig ist.
- ² Die Gründe für diese Beschaffungsform sind im entsprechenden Kreditantrag zu begründen.
- Art. 115 ¹ Contracting als Finanzierungsform ist grundsätzlich Contracting unzulässig.
- ² Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet der Stadtrat.

3. Währungsabsicherung

Art. 116 Bei einmaligen Beschaffungen in Fremdwährungen im Grundsatz Gegenwert von mehr als Fr. 2000000.— oder bei regelmässigen Beschaffungen in Fremdwährungen ist die Absicherung von Währungsrisiken mit der Finanzverwaltung zu prüfen.

K. Schlussbestimmungen

Art. 117 Die Organisationseinheiten nehmen die erforderlichen Vollzug Anpassungen ihrer Verfügungen, Organisationsreglemente und übrigen Ausführungsbestimmungen innert sechs⁵⁶ Monaten nach Inkrafttreten dieses Reglements vor.

Art. 118 Das Reglement über den städtischen Finanzhaushalt Aufhebung bis-(Finanzreglement) vom 12. Dezember 2007⁵⁷ wird aufgehoben. herigen Rechts

Frist für den Vollzug gemäss STRB Nr. 569 vom 24. Juni 2020 auf insgesamt zehn Monate verlängert.

⁵⁷ AS 611.110

Übergangsbestimmungen

Art. 119 ¹ Die Haushaltsvorschriften dieses Reglements werden erstmals für das Budget 2019 angewendet.

² Die Haushaltsvorschriften des Finanzreglements⁵⁸ werden letztmals für die Jahresrechnung 2018 angewendet.

³ Die Anschaffungswerte nach § 131 Abs. 2 GG für Sachwerte, die bis Ende 2018 aktiviert wurden, entsprechen dem Übernahmewert gemäss Eingangsbilanz per 1. Januar 2019.

Inkrafttreten

Art. 120 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Übergangsbestimmung zu Art. 38a–38d vom 21. Dezember 2022⁵⁹

Diese Bestimmungen gelten für Darlehen, die nach dem 1. Januar 2023 gewährt werden.

⁵⁸ vom 12. Dezember 2007, AS 611.110.

⁵⁹ Fassung gem. STRB Nr. 1703 vom 21. Dezember 2022; Inkrafttreten 1. Januar 2023.

Anhang 160

Organisationseinheiten, die das Verlustscheininkasso für ihren Bereich autonom bewirtschaften:

- Friedensrichterinnen- und Friedensrichterämter (1080)
- Steueramt (2040)
- Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV (5515)

⁶⁰ Fassung gem. STRB Nr. 1703 vom 21. Dezember 2022; Inkrafttreten 1. Januar 2023.

Anhang 261

Die Ermittlung der periodengerechten Finanzausgleichsbeiträge erfolgt auf:

- 1. Grundlage der allgemeinen Bestimmungen von Finanzausgleichsgesetz⁶² und Finanzausgleichsverordnung⁶³; und
- 2. folgenden Grundsätzen für die Schätzung der noch unbekannten Faktoren:
 - Der städtische Steuerertrag entspricht der aktuellen Meldung des städtischen Steueramts.
 - Der Gemeindesteuerfuss entspricht dem Antrag des Stadtrats.
 - Die zivilrechtliche Einwohnerzahl der Stadt wird vom kantonalen Statistischen Amt übernommen.
 - Das Kantonsmittel der relativen Steuerkraft entspricht der kantonalen Schätzung.
 - Der Teuerungsindex wird aufgrund der aktuellen Prognose des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) ermittelt.
 - Bei fehlenden Daten werden die letzten verfügbaren Werte fortgeschrieben oder bei begründeten Ausnahmen werden die Werte nach einer stetigen und plausiblen Methode ermittelt.

⁶¹ Fassung gem. STRB Nr. 1703 vom 21. Dezember 2022; Inkrafttreten 1. Januar 2023.

⁶² vom 12. Juli 2010, LS 132.1.

⁶³ vom 17. August 2011, LS 132.11.

Anhang 364

Organisationseinheiten, die in ihrem Aufgabenbereich die Branchenregelungen gemäss Anhang 2 Ziff. 4.2 VGG anwenden:

- Stadtspital Zürich (3035)
- Entsorgung + Recycling Zürich, Abwasser (3535)
- Entsorgung + Recycling Zürich, Abfall (3550)
- Entsorgung + Recycling Zürich, Fernwärme (3555)
- Wasserversorgung (4525)
- Elektrizitätswerk (4530)
- Verkehrsbetriebe (4540)

⁶⁴ Fassung gem. STRB Nr. 1703 vom 21. Dezember 2022; Inkrafttreten 1. Januar 2023.

Anhang 4⁶⁵

Massgebliche Konten gemäss Art. 37 lit. a:

Konto-Nr.	Konto-Bezeichnung
3100	Büromaterial
3101	Betriebs-, Verbrauchsmaterial
3102	Drucksachen, Publikationen
3103	Fachliteratur, Zeitschriften
3105	Lebensmittel
3106	Medizinisches Material
3118	Anschaffung immaterielle Anlagen (nur Jahreslizenzen Software)
312	Ver- und Entsorgung
3130	Dienstleistungen Dritter (ohne Arbeitsleistungen Dritter, wie Dienstleistungsaufträge, Werkaufträge usw.)
3133	Informatik-Nutzungsaufwand
3134	Sachversicherungsprämien
3135	Dienstleistungsaufwand für Personen in Obhut
3136	Honorare privatärztlicher Tätigkeit
3137	Steuern und Abgaben
314	Baulicher und betrieblicher Unterhalt
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen

⁶⁵ Fassung gem. STRB Nr. 1703 vom 21. Dezember 2022; Inkrafttreten 1. Januar 2023.

Anhang 5⁶⁶
Massgebliche Bestimmungen gemäss Art. 37 lit. b:

Erlass-Nr.	Erlass	Bestimmung	Vorgang	
Schule				
LS 412.100	Volksschulgesetz	§ 11 Abs. 2 und § 22	Lehrmittel- beschaffung	
LS 412.100	Volksschulgesetz	§ 10	Schülerinnen- und Schülertransporte	
LS 412.101	Volksschulverordnung	§ 8 Abs. 3		
LS 412.100	Volksschulgesetz	§ 61	Kostenanteil an Löhnen von Lehrpersonen und Schulleitungen	
LS 412.105	Finanzverordnung zum Volksschulgesetz	§§ 4 und 5		
LS 412.100	Volksschulgesetz	§§ 64 und 64a	Kostenanteil an der Sonderschulung	
LS 412.106	Verordnung über die Finan- zierung der Sonderschulen	§§ 22–24		
LS 412.100	Volksschulgesetz	§§ 14a und 62a	Kostenanteil an der Spitalschulung	
LS 412.107	Spitalschulverordnung	§ 14		
LS 413.21	Mittelschulgesetz	§ 31	Beiträge für das Langzeitgymnasium	
LS 413.211	Mittelschulverordnung	§ 36		
AS 410.130	Verordnung über die familienergänzende Kinder- betreuung in der Stadt Zürich	Art. 28 Abs. 1 und Art. 31 lit. e	Beschaffung der Verpflegung für die Betreuung	
AS 412.117	Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule	Art. 11 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 1	Beschaffung der Verpflegung für die Betreuung	
Polizei				
LS 551.1	Polizeiorganisationsgesetz	§§ 2a und 34b		
AS 551.600	Vereinbarung zwischen dem Kanton und Stadt über Errichtung und Betrieb des Forensischen Instituts Zürich	§§ 4 und 15	Beiträge an das Forensische Insitut	
LS 551.1	Polizeiorganisationsgesetz	§ 26a		
_	Vereinbarung zwischen der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich und dem Polizeidepartement der Stadt Zürich über die Errichtung und den Betrieb der Zürcher Polizeischule	Art. 11	Beiträge an die Zürcher Polizeischule	

⁶⁶ Fassung gem. STRB Nr. 661 vom 6. März 2024; Inkrafttreten 1. Januar 2023.

Erlass	Bestimmung	Vorgang	
1 Finanzausgleichsgesetz §§ 14–16		Zahlungen in	
Finanzausgleichsverordnung	§ 18	den kantonalen Finanzausgleich	
Steuergesetz	§ 194 Abs. 1 und § 265		
Quellensteuerverordnung I	§ 39	Kostentragung bei	
Beschluss des Regierungs- rats über Entschädigungen an Gemeinden im Steuer- verfahren	Ziffer A.3.2	der Steuererhebung	
erkehr			
Energiegesetz	Art. 35 Abs. 3	Netzzuschlag Mittelbünden, Bergell, Zürich	
Stromversorgungs- verordnung	Art. 15	Netznutzung (Netzebene 1)	
		Systemdienstleis- tungen der natio- nalen Netzgesell- schaft (Swissgrid)	
Eichgebührenverordnung	Art. 8 Abs. 2	Statistische Zählerprüfung	
Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr	§ 26 Abs. 2 und § 27	Beiträge an den Zürcher Verkehrsverbund	
Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr	§ 31a	Einlagen in den Bahninfrastruktur- fonds des Bundes	
t			
Gesundheitsgesetz	§ 17h Abs. 4	Beiträge an die kantonale Triagestelle	
Pflegegesetz	§ 9 Abs. 4 und § 13 Abs. 3	Beiträge an beauftragte ambu- lante Leistungs- erbringende	
Betriebs- und Investitions- kostenbeiträge an die Orga- nisationen der spitalexternen Kranken- und Gesundheits- pflege der Stadt Zürich	Ziffer 1.1		
Pflegegesetz	§ 15 Abs. 2	Beiträge an nicht beauftragte ambu- lante Leistungs- erbringende	
	Finanzausgleichsgesetz Finanzausgleichsverordnung Steuergesetz Quellensteuerverordnung I Beschluss des Regierungsrats über Entschädigungen an Gemeinden im Steuerverfahren Gerkehr Energiegesetz Stromversorgungsverordnung Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr t Gesundheitsgesetz Pflegegesetz Betriebs- und Investitionskostenbeiträge an die Organisationen der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege der Stadt Zürich	Finanzausgleichsgesetz §§ 14–16 Finanzausgleichsverordnung § 18 Steuergesetz § 194 Abs. 1 und § 265 Quellensteuerverordnung I § 39 Beschluss des Regierungsrats über Entschädigungen an Gemeinden im Steuerverfahren Ferkehr Energiegesetz Art. 35 Abs. 3 Stromversorgungsverordnung Art. 15 Eichgebührenverordnung Art. 15 Eichgebührenverordnung Art. 8 Abs. 2 Gesetz über den öffentlichen § 26 Abs. 2 und § 27 Gesetz über den öffentlichen § 31 a Personenverkehr ft Gesundheitsgesetz § 17h Abs. 4 Pflegegesetz § 9 Abs. 4 und § 13 Abs. 3 Betriebs- und Investitionskostenbeiträge an die Organisationen der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege der Stadt Zürich	